

Abgabe
des O. L. G. Zweibrücken
Politische Bewegung 1832

JA

39

~~23~~ H. 23

LA. SPEYER
Best.: JA
Nr: 39
Fol: *

Oberlandesgericht Zweibrücken

Nr. 39

Untersuchung gegen Johann Hauck, Ackerer
zu Ingenheim.

1832/33

..... 27. fol.

Nro. 8871 des Registers
des Staatsprokurators.

Nro. des Registers
des Unters. Richters.

7664 No. 2434
**UNTERSUCHUNGS-
ACTEN**

gegen

Appell

Johann Hauck von Ingenheim

der Anklage wegen eines Lang-
jähigen Falsch- als nicht nur
bekanntes Falsch- = Falsch, im
Laufe des Monats März 1833,
betroffen.

Lindeybach

39

Lindeybach am 31. October
1833.

Lindeybach am
Jahre 1833. Geringes nach
J. A. Malin.

Nro. 8871 des Registers des
St. Staatsprokurators.

Jahre am 30. Nov. 1833

Nro. 8897.

No. 18^a

23

1

Stanzing

der Abrechnung über gegen Rechnung Stanzing Stanzing
 Rechnung, die Abrechnung über Stanzing
 Rechnung, die Abrechnung über Stanzing, Stanzing.

1.	Abrechnung über <u>Stanzing</u> <u>Stanzing</u>	8 August 1832
2.	Abrechnung über <u>Stanzing</u>	22 November id
3.	Abrechnung über <u>Stanzing</u> <u>Stanzing</u>	30 id
4.	Abrechnung über <u>Stanzing</u> <u>Stanzing</u>	10 Dezember
5.	Abrechnung über <u>Stanzing</u> <u>Stanzing</u>	10 id
6.	Abrechnung über <u>Stanzing</u>	5 Januar 1833
7.	Abrechnung über <u>Stanzing</u> <u>Stanzing</u>	13 Oktober id
8.	Abrechnung über <u>Stanzing</u> <u>Stanzing</u>	31 id
9.	Abrechnung über <u>Stanzing</u> <u>Stanzing</u>	31 id
10.	Abrechnung über <u>Stanzing</u> <u>Stanzing</u>	1 November
11.	Abrechnung über <u>Stanzing</u> <u>Stanzing</u>	11 id

Stanzing über 17 November 1833.

Stanzing

No 556

Dies nuntius Polizy General
 des Kantons Berner Oberen ist
 in einem offentlichen Sitzung
 am ersten August nicht erschienen
 und hat sich genügt mit dem Briefe
 in welchem die Regierung von dem
 Rathe, freientwärtiger Justiz,
 Polizy-Commissar und Raths-
 Steller verhandelt. Gestrichen
 der folgende Artikel in der
 Justiz mitgetheilt:

In Sachen

des offentlichen Ministeriums
 des Kantons

1. Johannes Heide Du Indign
2. Mathias Bourdancourt,
3. Georg Eckert und
4. Philipp Schellenbaum, Sop-
 ranen von Ingenheim.

Dies nuntius Polizy General
 nach Aufst. eines Augens
 des Cantons Berner Oberen
 am ersten August nicht erschienen
 und hat sich genügt mit dem Briefe
 in welchem die Regierung von dem
 Rathe, freientwärtiger Justiz,
 Polizy-Commissar und Raths-
 Steller verhandelt. Gestrichen
 der folgende Artikel in der
 Justiz mitgetheilt:



[illegible]

In Oeklerysen sind freywillig
 anwesende mit angenehmer
 Aufmerksamkeit das in die
 isnen anwesendste, Aufmerksam-
 keit bringende können, in jeder
 Art der in demselben Geistes der
 Praxis an der Stelle.

Nach Aufhebung der Einreden
des öffentlichen, Meinungen,
in jener Art, wie wir sie jetzt
sich zeigen, und die sie
und in jenen Conclusionen,
zu erkennen, daß die beschriebenen,
die ihnen, wie beschrieben, ist
in allen, selbst, wie
stehen, so, wie, wie

*Silberne jährl. bl. der April-
wägen. von der bair. dinst. Gabe =
größt. St. d. g. f. u. n. weißblüth.
Zusammensetzung; allrouperen
Nocturne; Abendsinben sind;*

Zu Entschuldung daß mich die
Geldmangel Johannes Schenk
zum besten theilte. Ich habe
das Geld nicht an dich
bekommen. muß constant ist

[illegible]

8897.
 8894

Der Königl. Bayr. Staats=

Prokurator am Bezirks-Gericht zu Landau

in der Unterfuchung fehr zu thun

Johannes Hauk nos. Ingenieur,

Ne Pflanzzeit immer bis Ende März
allmählich anbelangend Pflanzzeit = März
in Lauf des Monats März 1832

besucht eine Privat- und eine Öffentliche Schule. Er hat die Kantons- Bergschule
von vier Jahren Zöglingzeit. Öffentliche in der Schule von fünf Jahren

Der 30^{te} Nov. 1832 in Mesopotamien
unvollständige Proben

Nr.	Namen.	Wohnort.	Gegenschrift.
1	Johannes Kauls	Lagodeim	L. Pfeiffer
2	N. K. Bourquin, Bürgermeister	Lagodeim	Jaeger

Arch? D. 22nd - 3rd Nov. 1832

Wm. Lloyd Garrison

Spencerburg

[illegible]

in seiner Stellung von Aussen und Innen
bedenkt man, für nötig findet, und man
findet mit geringsten Geminal 18. das
jeder angesehene Gesetz zu
nehmen, speziell mit gegen die "Anstalt-
ungen zu Aufhebung der republikanischen
"Organisation" gesetzlich, im Gesetz, welches
das bloße Gesetz eines anderen Gesetz-
gebungsgesetz als das gesetzgebende
Gesetz sein mit einseitigem Gesetzgebung
bedenkt, das Gesetz nicht gesetz finden,
genau und richtig in einem monarchisch
constitutionellen Staat gesetzlich nicht
mehr angewandt werden kann; das d.,
wollen man das Gesetzteil annehmen,
aber so gut die übrigen unter demselben
Datum 1. 1. 18. in der republikanischen
Dokumenten publizierten Gesetzen
nicht mehr noch geblieben geblieben
wären, namentlich die, wenn
die Herren die Nationalcocard
bei Krone zu tragen haben, mit
die freigeilobten in jeder Geminal
gesetzlich werden sollen, was das nicht
nicht befangen werden sollen.

In Erwägung, das diese Punkte
finden an unsern in dem, die den
jeden Anwendung gesetzlich in
Gesetz selbst in dem Gesetz in
Menge finden, und bereits gesetzlich
finden und diese den Gesetzgebung den
unter den Regeln der Regierung
annehmen Code administratif, den Bureau
Chef beim Ministerium der Finanzen
Fleuryeon in Erwägung auf das Gesetz
Gesetz zu den in dem Gesetzgebung
Gesetzgebung Gesetzgebung, quelle soit
tombe en disuétude - Fleuryeon A. 1. 18. 187
mit Cocardes.

In Erwägung überdies und
finden finden, das, wenn das Gesetz
Gesetz Gesetzgebung und Gesetzgebung
Gesetzgebung in vollen Kraft und
Anwendung Gesetzgebung finden
an notwendig, in der Erwägung
des Artikel 484 des Code pénal
für Gesetzgebung haben nicht,
indem finden nur die alten Gesetz
nicht in Anwendung zu bleiben
haben, qui n'ont pas été réglés par
le Code, gesetzlich Gesetzgebung
11

seinen Lebensfrist nach - Vid. Durergier,
 P. V. p. 93. Rüdter. Verhandlungs-Sammlung
 P. I. p. 93. Rüdter. zum Gegenstand
 der Verhandlung, welche die öffentliche
 Ansicht betrafen, ein Gegenstand
 aber, über den der neue Code pénal nicht
 bloß einzelne gesetzgeberische Dispositionen
 enthält, sondern enthält in Div. III. Tit.
 II. das Code pénal überhaupt systematisch
 abgehandelt ist, als welcher Code nicht
 allein schon in Anwendung kommen
 kann, wenn man schon über den speziellen
 Gegenstand des Cocarden-Tragens
 verurteilt - avis du consistat du 8 febr. 1812.
 Rognon Code pénal expliqué ad art. 184 - Rev.
 L. Pire Edit. D. 1817 p. 10 und die Aufsicht
 untersuchen Castat. avis und Autoren -
 Exposé des motifs du Code pénal: -

In Erwägung, daß, wenn diese
 nicht schon zu verurteilen waren, die
 Urtheile nicht ein vorliegendes,
 die sich an sich nicht gesetzlich
 lassen, nicht unterworfen bleiben
 müssen, das Königlich kaiserliche
 Justizministerium sich demnach an
 demselben, wie demnach an dem

nicht zu verurteilen, da nicht ein Vorfall.
 die gesetzliche Bestimmung nicht befolgt.

Auf diesen Grund
 enthält die Königlich kaiserliche
 Justiz, als Justizministerium
 verurteilt, den oben benannten
 kaiserlichen Johannes Hauck von
 Ingenheim einen Antrag für
 überführt, und spricht ihn aus
 für. -

Alle genehmigt und unterschrieben
 in öffentlicher Sitzung des Königlich
 kaiserlichen Justizministeriums zu Landau, den 11.
 febr. 1812. Unterschriften sind
 ganz und kaiserlich im Justiz
 waren Cotta, Unterschriften sind
 für den Justizminister, Molique, Justiz,
 Unterschriften, Adokat Haas, Unterschriften
 Justiz, Unterschriften sind
 der alten, Justiz Minister des
 Königlich kaiserlichen Justizministeriums, und
 Wolff. Unterschriften sind.

Und unterschrieben Cotta, Molique Haas Wolff.
 Die die Abschrift
 der Justizminister

34. Kuller

Einvernehmlich - 9. Canten, die gewählten Justiz
 1812. Febr. 9. C. 4. ge. auf den Justizminister

Dr. Justiz

28



und sind hienach Declaranten auf Wochensung und
Ihre Substanz nachstehende Familien Wolff und
Häselbach.

Zu Lande und in der Gegend zu münden.
Nutzer: G. Gager und Wolff.

Einung ist ein zu Lande und in der Gegend zu münden
Gegensatz nachstehende Familien Wolff und Häselbach
Sollte nicht nachstehende Case nicht zu münden zu münden
nicht zu münden. Prinzipale Anstalt und
Häselbach Müller.

Wenn die Substanz
Ihre Substanz nachstehende Familien.



[Handwritten signature]

und so in der öffentlichen Sitzung des Reichs-
Hofraths zu Wien am 30ten November
1804 in der (Anwesenheit) gegen Jo-
hannes Hauck von Jurgensheim, die Auf-
zählung eines Reichs-Edigen, dessen
Eigenschaften, das die Reichs-Edigen ge-
fallen zu sein (sollten).

Antrag des Reichs-Edigen, Angelegenheit
gegen den Reichs-Edigen.

Daniel Bourquin, 49 Jahre alt, Jurgens-
heim, zu Jurgensheim wohnhaft, der
ist, und die Reichs-Edigen, die
in der Reichs-Edigen in der Reichs-Edigen
und die Reichs-Edigen in der Reichs-Edigen
Gemeinde wohnhaft, wohnhaft, der
Reichs-Edigen wohnhaft ist.

Der Reichs-Edigen.

Johannes Hauck, 36 Jahre alt, geboren zu
Jurgensheim wohnhaft, der Reichs-Edigen
ist, und die Reichs-Edigen, die
in der Reichs-Edigen in der Reichs-Edigen
Gemeinde wohnhaft, wohnhaft, der
Reichs-Edigen wohnhaft ist.



Der Reichs-Edigen
der Reichs-Edigen
Hofrath

R o s t e n
in
Kriminal - Justiz-
Sachen.

Liquidations-Etat der Kosten und Auslagen in der auf
Ansehen des öffentlichen Ministeriums, in Justiz-Polizei-Sachen
eingeleiteten Untersuchung gegen Johann Heinrich
von Lüttichstein, als Angeklagten, und
Johann Heinrich von Lüttichstein, als Angeklagten
beistehend.

vermehrt, bezugsnehmend durch Urtheil vom 21. Novbr. 1832
gegenwärtig der Stadt Leipzig anzuordnen, daß
und als bürgerlich verantwortlich.

V e r b r e i t e vor welcher die Kosten gemacht worden.	Nro. der A r t.	Natur der Kosten und Auslagen.	Partial Betrag.		Total	
			fl.	kr.	fl.	kr.
		<i>Rechn. über Einzahlung</i>				
	1.	Für visirten Stempel	"	28		
	2.	Für Einregistrirung	"	56		
	3.	Für Gerichtsdoten-Gebühren . . .	"	34		
	4.	Für Zeugen-Gebühren	"	28		
	5.	Für Gerichtsschreiberei-Gebühren .	"	33		
	6.	Für Artikel dieses Etats				3 19
		<i>Rechn. der Copulationen</i>				
	1	für notulen Ranzel	1	10		
	2	Rechnung	"	58		
	3	Greiffe' Galupfen		58 1/2		3 0 1/2
						8 23 1/2

Also liquidirt zu Landau durch unterzeichneten Unter. Gerichts. Schreiber.

Den fünften Jänner 1833

17

Die Präsident des Königl. Bezirks-Gerichts zu Landau, haben auf Antrag des Herrn Staats-Prokurators gegenwärtigen Etat auf die Summe von

festgesetzt, und verordnen: daß dieselbe, in Gefolg des Artikels 174 des Reglements vom 18ten Juni 1811, durch alle Wege Rechtens, und selbst durch persönlichen Verhaft, auf Betreibung der Einregistrirung- und Domänen-Verwaltung gegen

erhoben werden soll.

Landau, den

182

Der Staats-Prokurator.

Der Präsident.

A n t r a g.

Der Königl. General-Prokurator am Königl. bayerischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises,

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen
*Jesumot Hauch, 36 Jahre alt, Kleinsmann in Jagenheim,
ist des Raubplunders imo Raubplunders faher als eines
malkalium faher gaher bürgerliche.*

Nach Einsicht des am *dreißigen November 1833*
von dem Zuchtpolizei-Gerichte zu *Saarlaut*
erlassenen Urtheils, wodurch *an demselben als eines Raubplunders
abgesprochen wurde.*

Nach Einsicht der am *zweiten December 1833*
von *dem h. Landgericht* gegen das
ermähnte Urtheil eingelegten Appellation;

Trägt darauf an, daß es dem Herrn Präsidenten der Zuchtpolizei-Kammer des K. Appellations-Gerichts gefalle, zur Erledigung dieser Sache einen Sitzungstag festzusetzen und einen Berichtsteller zu ernennen.

Zweibrücken den *12. October 1833.*

Paul v. Anstaden

Obige Sache wird auf den *Freitag den 19ten October 1833.*
Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und Herr Appellationsrath *Müller*
zum Berichtsteller ernannt.

Zweibrücken den *19. October 1833.*

Der Direktor des K. B. Appellations-Gerichts
des Rheinkreises

Leubke

19

Freiherr von Fick;

Gegen
Johannes Fick, sieben und zwanzig
Jahre alt, Aktenmänn zu Jurgensheim,
Aeggallien, in Farsen verfahren, unter
Leitung des Amtes die beim Kaiser.

Wegenwonnemann Lexist des
königlichen Aeggallien's gerichtliche
Exekution;

Wegenwonnemann Lexist des
königlichen Aeggallien's gerichtliche
Exekution; 1. des angeführten Aktes, welches
von Aeggallien nach der Aufstellung
und der Aufstellung einer drei
fachen Tafel, als eines nachstehenden
Freiheitsbriefes, freigesprochen ist;
2. von Aeggallien's gerichtliche nach der
von Venzler'scher Schrift sind
zwei und zwanzig.

Wegenwonnemann Lexist des
königlichen Aeggallien's gerichtliche

Freiheitsbrief
Aeggallien's

von Aeggallien, mittelst Befragung
des kaiserlichen Johann's des
des in zu Last gelegten Pausen
überführt zu werden, jedoch den
fallen in Anwendung des Artikels
nach der Gesetzgebung nach sieben und
zwanzigsten Geminal nach in eine
Gesetzgebung nach einem Jahre
und in die Tafel zu nachstehen,
insbesondere, im Fall des königlichen
Aeggallien's gerichtliche die Tafel als
nicht genügend aufgehoben werden
sollen, die Tafel in eine nachstehende
Sitzung zu nachstehen, um die bei
nachstehenden Tagen nachstehen lassen
zu können.

Wegenwonnemann Lexist des
königlichen Aeggallien's gerichtliche
nach der Aufstellung der nachstehenden
Aeggallien's gerichtliche nachstehenden
zu nachstehen, des Gesetzes

man sieben und zwanzigsten
 Germinal wird, wie auf den ganzen
 Insult desfallsen und fällt die Arbeit
 schrift befristet, zum Zweckes sake,
 bei der damals sieben zu handeln Lage
 der Regierung und den vielen be-
 stehenden Gerichten ständigen
 Maßregeln zur Befestigung der
 Macht regierung und der Macht aus-
 führung festzusetzen, um die Auf-
 lösung desfallsen und jedes Verordne-
 re, welches die öffentliche und in-
 dividuelle Freiheit zu verletzen, und
 daß der Artikel neun im Zusam-
 menhang mit den vorangehenden
 Artikeln jedes Gerichten zu be-
 weis, von welchem sie die Kunde
 der Macht nehmen und durch
 Zusammenwirkung der Par-
 teiung in Gesetz bringen können;

Einsicht

Geht man einen Schritt

abwärts

Klammer

daß dieser diesen Artikel nun
 mit einigen Jahren im Auge
 haben könnte, welche einer der Par-
 teiung der öffentlichen Sache zum Er-
 kennung der Sache dienen sollten;
 daß dieser aber gegenwärtig
 der Fall nicht;
 daß einigen, welche im Laufe
 der letzten Jahre in den
 Gemeinden zufließen, von welchen sie
 meistens derartige Leuten oder Personen
 kennen, im allgemeinen können
 aus dem Zweckes sake, als Leuten, die
 ihnen derartige Gefahren anzeigen;
 daß fällt die königliche Regie-
 rung der Befehl, die Befehl der
 Leuten und diesem Zweckes sake
 beizufügen, in dem sie in einer Par-
 teiung man sechs und zwanzigsten
 Mai achtzehn hundert zwei und
 zwanzig: Am 26. Blatt Nummer vier

furchtbar, nicht bestreut worden kann,
 daß es sehr verschieden Umständen
 nicht notwendig ist, in die Länge einzue-
 gehen, ob das besagte Gesetz vom fünften
 und zwanzigsten Germinal des Jahres
 der Aufhängungen des Artikels des
 fünften und achtzigsten des gemeinen
 Gesetzbuchs abgefaßt ist oder nicht;

Aus diesen Gründen
 mannißt das Appellationsgericht die
 von der Handelskammer eingelegte
 Appellation.

Gefaßt und gesprochen am Tag,
 Monat, Jahr wie oben.

Unterschriften: Leuchter, Melior,
 von Bülow, Mangal, Ramm und Staudt.

Eine einstige, nach Beendigung der
 Verhandlungen aufzuheben, Abschrift.



= Kammern
 Abtheilungsrathschreiber.

1833. 11. 11.
 1833. 11. 11.
 1833. 11. 11.

1833. 11. 11. 1833. 11. 11.
 1833. 11. 11. 1833. 11. 11.

Entz.

aus der in der öffentlichen Sitzung des Königl. Appel-
 lationsgerichts - Kammer der Justizkanzler - vom
 31. Oktober 1833, in der Verhandlung gegen den des
 Aufstellens eines denkbaren Geses, als einer nach
 bekannter Festsetzung, besitzigen Josephus Gant
 von Jurgensien durch den unterzeichneten Gericht.
 gehalten gehalten wurden.

Nach Beendigung der Sitzung und nach vorausgegangenem
 Verhandlung von Seiten des Königl. Appellations-
 gerichtes. J. A. Melior, so wie nach beendigten
 der. und Entz. der H. Handelskammer nachstehende
 Appellat. Gant auf das Fall digne Entsagen:

- „ Die Gemeinde Jurgensien solle unter der H. A.
- „ Erklärung der Einweisung der Bourgeoisie der Gemeinde
- „ mancherlei Art zu erhalten, aus eigenen Gründen
- „ nach der nachstehenden ein Appellationskammer aufzuheben.
- „ gestellt, an welcher ist - finge aufzuheben - einen
- „ langfristige Geses stellen. die beiden Systeme
- „ ein sein, aber mit einer. Nach dem oben und Tage
- „ nach der Aufstellung der Entscheidung gemäß
- „ nach, daß die auf dem Ende etwas in der
- „ spielt, so nach dem zum goldene, mit dem
- „ aufzuheben sein durch die beiden Systeme.

„Der künftige Landeskanzler soll bedacht sein, dass
 „wird, welche die Gemeinde für den 1. d. M.
 „wird, welche die Gemeinde für den 1. d. M.
 „wird, welche die Gemeinde für den 1. d. M.
 „wird, welche die Gemeinde für den 1. d. M.“

„Auf Befehl des Kaisers, welche die Gemeinde für den 1. d. M.
 „wird, welche die Gemeinde für den 1. d. M.
 „wird, welche die Gemeinde für den 1. d. M.“

„Auf Befehl des Kaisers, welche die Gemeinde für den 1. d. M.
 „wird, welche die Gemeinde für den 1. d. M.
 „wird, welche die Gemeinde für den 1. d. M.“

„Auf Befehl des Kaisers, welche die Gemeinde für den 1. d. M.
 „wird, welche die Gemeinde für den 1. d. M.
 „wird, welche die Gemeinde für den 1. d. M.“

„Auf Befehl des Kaisers, welche die Gemeinde für den 1. d. M.“



„Auf Befehl des Kaisers, welche die Gemeinde für den 1. d. M.“

„Auf Befehl des Kaisers, welche die Gemeinde für den 1. d. M.“

„Auf Befehl des Kaisers, welche die Gemeinde für den 1. d. M.“

Rindzug

und am Montag den Expedition:
Zahlungen des königlichen Regiments:
Garnison des Besatzungs zu
Zweibrücken.

Heute den ersten November erst zehn
Stunden und fünfzig, des Donnerstags
um zehn Uhr, erschien auf der Treppe des
königl. Regiments garnison des Besatzungs
zu Zweibrücken, von dem Unterzirkel
Leutnants Garnison des Besatzungs,
Herr Antonius Fick, junior, Marktgerichter
an besagtem Garnison, fand sich im Saal des
königl. General. Markt. Gerichtes an dem
selben Garnison, worin er in der letzten
Pforte verstanden hat, und erklärte, dass
unter dem Bestenmittel der Station
gegen das unteren im und fünfzigsten
Oktober dieses Jahres verstanden wurde,
woraus das königl. Regimentsgarnison,
Kammer der Jungfrauen, die gegen im
Oktober des Jungfrauen in Lausau
vom fünfzigsten November erst zehn Stunden
zwei und fünfzig, worin der Herr Fick,

Die Haupt sifst zu
Lageplan der ersten
November 1833. in Lausau
unter dem Namen
Lageplan.

Wissen

1833

Die im Regimentsgarnison
Zweibrücken am 1. November 1833.

Die General. Markt.

Die General. Markt.

Arbeitsmann zu Jungensheim, das Aufzuchtsgeld
 einer vierzehnjährigen Tochter als eines verstorbenen
 Justizinspektors beizuführen, als hiesiger Magistrat
 überführt, freigegeben, im folgenden Lande,
 sammt, das Einkommen, Einkommen zu
 verfahren, - wegen wegen demselben
 wegen der Auszahlung, wegen der Auszahlung und
 einiger Indemnisation des Art. 9 des Gesetzes vom
 27. Germinal IV, indem, im folgenden das Einkommen
 und Einkommen des von demselben das Einkommen,
 das es im Laufe des Einkommens zum Einkommen
 an einen Einkommen zu Jungensheim eine
 vierzehnjährige Tochter aufgebracht habe, das bei
 der Abzahlung nicht auf diese Weise zu
 gleichen müsse.

Hierbei ist gegenwärtiges Protokoll zu
 stellen, und nach der Auszahlung von dem Herrn
 Magistrat und dem Justizinspektoren
 unterzeichnet worden.

Unterschied: sechs und vierzig.

Einzigem Auszug,
 erfüllt auf Verlangen der
 königl. Staatskasse.



Anteignungsamt.

9863 Das kgl. Staatsgericht des Rhein-Kreises
 die Justizkammer hat die unterzeichnete
 Lande d. 9ten Novbr 33. Hederer
 D.S.

No. 1470.

Zustellung.

Die Justizkammer hat die unterzeichnete
 Nummer;

Anteignungsamt des Rhein-Kreises;

Habe ich unterzeichnete Justizkammer, Justizkammer
 im Einkommen des Einkommens, in Einkommen
 unterzeichnet, dem Johann Hauck, Antekommen, zu
 Jungensheim unterzeichnet, in Einkommen unterzeichnet
 mit ihm Einkommen.

Das unterzeichnete Einkommen des Einkommens
 Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen
 Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen

Einkommen.		
abgebr. des Einkommens	fl.	2
1. Einkommen	8.	
andere	14.	
abgebr.	14.	
Anteignungsamt	62	
Justizkammer	1	
	1. 19	
Anteignungsamt	62	
Justizkammer	18.	
	2. 29	

Anteignungsamt hat Einkommen Einkommen Einkommen
 Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen
 Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen

Einzigem Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen
 Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen
 Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen

Einzigem Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen
 Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen Einkommen

Anzahl

gesamtes Raft 1^{te} mit 2^{ter} Leistung in der Natur
 gegen Lebenskraft, Lebenskraft gegen Lebenskraft
 die Lebenskraft eines Lebenskraft, als eines
 nach dem Lebenskraft, Lebenskraft.

	1.	2.
1/ Baumholz	4.	12.
2/ Baumholz	3.	11.
3/ Holz der Gärten	3.	11.
4/ Baumholz	3.	11.
5/ Baumholz	3.	11.
	15.	52.

Alle in der Natur

Gesamtes Raft 1^{te} mit 2^{ter} Leistung in der Natur

Lebenskraft

Lebenskraft

[Faint handwritten text, possibly a title or header]

[Faint handwritten text, possibly a list or table]

[Faint handwritten text]

$\begin{matrix} 2 & 6 & 36 & 32 & 44 \\ 48 & 56 & 54 & 28 & 33 \end{matrix}$

$\begin{matrix} 42 & 28 & 42 \\ 28 & 28 & 16 \end{matrix}$

 $\begin{matrix} 140 & 56 & 8 \frac{1}{2} \end{matrix}$

$\begin{matrix} 1.38 & 1.52 & 54 & = 28 & = 3.34 \\ 28 & 28 & 28 & & \\ \hline 2.06 & = 2.20 & = 2.49 & & \\ 56. & 28. & 1.19 & & \\ 28. & 28 & 3-24 & & \\ \hline 3.30. & 3.16 & & & \\ 42. & 28. & & & \\ \hline 4-12 & 3.44 & & & \end{matrix}$